

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, hat mit Datum vom 30.08.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 m gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), an den nachfolgend aufgeführten Standorten beantragt:

"WEA UKA 02" – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 3, Flurstück 3/1,

"WEA UKA 03" – Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstück 13/1,

"WEA UKA 04" – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 14

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 und Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass u.a. von der Antragstellerin am 15.03.2019 ein weiterer Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer WEA im Einwirkungsbereich der drei WEA beantragt worden ist ("WEA UKA 01" – Gemarkung Eddelstorf, Flur 4, Flurstück 27/5). Für diese WEA wurde nach erfolgter Prüfung festgestellt, dass aufgrund des Vorkommens mehrerer WEA-empfindlicher Brutvögel (Greif- und Großvogelarten) im Anlagenumfeld ein vollumfängliches UVP-Verfahren durchzuführen ist. Aufgrund der Zuordnung aller vier WEA zu einer gemeinsamen Windfarm i.S. des UVPG wird dieses Vorprüfungsergebnis auch auf das nunmehr zu beurteilende Vorhaben übertragen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Widling